

Satzung der Gemeinde Crottendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden (Wahlentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf in der Sitzung am 05.12.2024 mit Beschluss-Nr. 50/24 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Gemeinde Crottendorf auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG)
- Bundeswahlgesetz (BWG)
- Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG)
- Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid im Freistaat Sachsen (VVG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung zu zahlen. Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Crottendorf als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in Wahlvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandsmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen. Zusätzlich können Wahlbeauftragte zur Unterstützung der Wahlen bzw. Abstimmungen eingesetzt werden.

§ 2 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse (Gemeindewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung 20,00€.

(2) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag Entschädigungen in folgender Höhe gewährt:

Allgemeiner Wahlvorstand/ Briefwahlvorstand		Zusätzlich bei verbundenen Wahlen
a) Vorsteher/-in	130,00 €	15 €
b) Stellvertreter/-in	120,00 €	15 €
c) Übrige Mitglieder	110,00 €	15 €

Diese setzen sich aus den im Rahmen der Wahlkostenerstattung durch Bund oder Land festgelegten Entschädigungssätzen (25€ / 35€) und einem Zuschuss der Gemeinde Crottendorf zusammen.

(3) Ausgenommen von Abs.2 sind Wahlhelfer, welchen aufgrund der Wahl bereits Freizeitausgleich von ihrem Arbeitgeber/ Dienstherr gewährt wird. Diese erhalten eine Entschädigung in Höhe von den durch Bund oder Land festgelegte Entschädigungssätzen.

(4) Beschäftigten der Gemeindeverwaltung Crottendorf, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu den Regelungen des Absatzes 2 ein Tag (8 Stunden) Freizeitausgleich gewährt werden. Dann entfallen alle Zahlungen gemäß des Absatzes 2 dieses Paragraphen.

Der zusätzliche freie Tag soll vorzugsweise am Tag nach der Wahl genommen werden. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Erforderliche Festlegungen zur Gewährung bzw. Nichtgewährung von Freizeitausgleich werden anlassbezogen für jede Wahl durch die Verwaltung getroffen.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Crottendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden vom 26.03.2004 außer Kraft.


Sebastian Martin
Bürgermeister



Siegel

Crottendorf, den 06.12.2024

Ausfertigungsvermerk

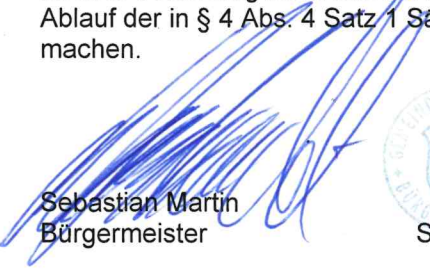
Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Sebastian Martin
Bürgermeister



Siegel

Crottendorf, den 06.12.2024